

WIE VERHALTE ICH MICH RICHTIG IM STRASSENVERKEHR, WENN ICH MIT DEM FAHRRAD UNTERWEGS BIN?

Diese Frage lässt sich durch einen Blick auf die jeweilige Beschilderung und Markierung des Straßenraums lösen. Sie verdeutlichen stets, welche Benutzungspflichten für diesen Straßenraum gelten.

Grundgedanke bei der Planung der Radverkehrsführung ist, dass der Radverkehr, wie auch der Kraftfahrzeugverkehr, die Fahrbahn gemeinsam nutzen sollen. Dies hat einen sogenannten „Mischverkehr“ aus Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zur Folge.

Jedoch werden auch weiterhin Radwege und andere benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen das Mittel der Wahl sein, um so den Radverkehr vor Gefährdungen u. a. durch

- hohe Verkehrsstärken
- hohe Geschwindigkeiten
- geringe Fahrbahnbreiten
- viel Schwerlastverkehr

zu schützen und ihn gleichwohl sicher führen zu können.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Einflüsse, die bei der Planung der Radverkehrsführung von Bedeutung sein können, ist es für die sichere Teilnahme am Radverkehr besonders wichtig zu wissen, welches Verhalten einzelne Verkehrsregelungen bestimmen.

UND WO MUSS ICH NUN FAHREN?



WELCHE ARTEN DER RADVERKEHRSFÜHRUNG GIBT ES?

Mischverkehr



Mischverkehr ist, wenn sich der Radverkehr und der Kraftfahrzeugverkehr die Fahrbahn teilen. Es besteht eine Benutzungspflicht für die Fahrbahn. Mit dem Rad Fahrende müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. **Für den Radverkehr und den Kraftfahrzeugverkehr gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot!** Ausnahmen hiervon bestehen für den Radverkehr nur, wenn auf der linken Straßenseite ein Radweg benutzt werden muss oder das Zusatzschild „Radverkehr frei“ die Benutzung eines Gehweges für den Radverkehr ausdrücklich erlaubt.

Mischverkehr – Schutzstreifen



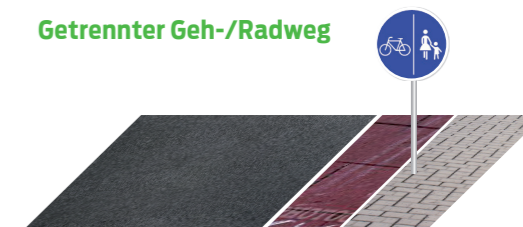
Ist ein Schutzstreifen auf der Fahrbahn markiert, so muss der Radverkehr diesen befahren. Es besteht eine Benutzungspflicht, die sich aus dem Rechtsfahrgebot ergibt. Das Befahren des Schutzstreifens entgegen der Fahrtrichtung ist nicht erlaubt. Sofern der Radverkehr nicht gefährdet wird, darf auch der Kraftfahrzeugverkehr den Schutzstreifen überfahren.

Radfahrstreifen



Ist ein Radfahrstreifen auf der Fahrbahn markiert, so muss der Radverkehr diesen befahren. Es besteht eine Benutzungspflicht. Der Kraftfahrzeugverkehr darf die durchgehende Markierung nicht überfahren.

Getrennter Geh-/Radweg



Ist ein getrennter Geh-/Radweg ausgeschildert, muss der Radverkehr die ihm zugeteilte Seite, also den Radweg des getrennten Geh-/Radweges, befahren. Es besteht eine Benutzungspflicht.



Gemeinsamer Geh-/Radweg



Ist ein gemeinsamer Geh-/Radweg ausgeschildert, so muss der Radverkehr diesen befahren. Es besteht auch hier eine Benutzungspflicht. Rücksichtnahme gegenüber den Fußgängerinnen und Fußgängern ist hier geboten!

Gehweg freigegeben



Ist ein Gehweg – Radverkehr frei – ausgeschildert, ist den Radfahrerinnen und Radfahrern freigestellt, ob sie den Gehweg oder die Fahrbahn benutzen.

Fußgängerinnen und Fußgänger sind hier bevorzugt. Der Radverkehr muss unter Umständen Schrittgeschwindigkeit fahren.

WELCHE BESONDEREN REGELUNGEN HABE ICH NOCH ZU BEACHTEN?

Kinder bis zum vollendeten **8. Lebensjahr** müssen mit ihren Fahrrädern grundsätzlich den Gehweg befahren. Und bis zum vollendeten **10. Lebensjahr** dürfen sie diesen benutzen, können aber auch auf der Straße oder dem Radweg fahren. **Beim Überqueren** einer Fahrbahn müssen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr **grundsätzlich absteigen**.

Der Name **Pedelec** steht für Pedal Electric Cycle, welches zu den Electric Bikes zählt. Bei ihnen unterstützt ein Motor die Tretbewegung bis zu einer Geschwindigkeit von maximal 25 km/h. Das Pedelec lehnt sich grundsätzlich in seiner Ausgestaltung an das Fahrrad an. Daher gelten für die Fahrten mit dem Pedelec dieselben Vorschriften bezüglich der Radwegebenutzungspflicht wie für den Radverkehr.

Bei einem **E-Bike** muss „Gas gegeben“ werden wie bei einem Motorrad. Treten ist nicht notwendig. E-Bikes dürfen daher nur auf der Straße und nicht auf Radwegen genutzt werden.

Inline Skates sind **keine Fahrzeuge** im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Wer sie benutzt hat dieselben Regeln zu beachten wie Fußgänger. Durch eine zusätzliche Beschilderung kann jedoch das Inline-Skaten und Rollschuh fahren auch auf der Fahrbahn, dem Seitenstreifen und Radwegen zugelassen werden. Hierbei muss der „Inline-Skates-Verkehr“ jedoch anderen Fahrzeugen das Überholen ermöglichen.



Region Hannover



POLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Weitere Informationen

Region Hannover
Fachbereich Verkehr
Gunnar Kelb
Tel. (0511) 6 16 – 2 32 44

Polizeidirektion Hannover
Dezernat 12.3 -Verkehr-
Peter Trinks
Sachbearbeiter Verkehrssicherheitsarbeit
Tel. (0511) 109-1262

Redaktion und Texte

Region Hannover, Fachbereich Verkehr

Satz und Layout

Region Hannover, Team Mediengestaltung

Fotos

© Tom Bayer - Fotolia.com, © Daniel Ernst - Fotolia.com,
© Kara - Fotolia.com, © skatzenberger - Fotolia.com,
© fefufoto - Fotolia.com, DWerner / photocase.com,
codswollop / photocase.com, kallejipp / photocase.com,
claudiarndt / photocase.com

Druck

Region Hannover, Team Druck & Post
gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Ausgabe

August 2013



RICHTIG RADELN
Sicher unterwegs mit dem Fahrrad.

HAN
NOV
ER



Region Hannover